

Az.: 2 A 37/11
3 K 55/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Schadenersatzes gemäß § 97 Sächsisches Beamtengesetz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 25. März 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. November 2010 - 3 K 55/08 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 127.832,17 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 2 Der Kläger war bis zum Jahr 2008 Landrat des S..... Am 28. Juli 1999 schloss er für den Landkreis einen Vertrag mit der A..... GmbH über die Beräumung der Fäkalienanlage L..... Am 10. Dezember 1999 stellte die GmbH für die vertraglich vereinbarten Leistungen einen Betrag von 250.130,74 DM in Rechnung, dessen Begleichung der Kläger veranlasste. Weder bei Vertragsschluss noch bei Anweisung der Zahlung beteiligte er andere Organe des Landkreises. Das Regierungspräsidium Chemnitz setzte gegen ihn, im Namen des Rechtsvorgängers des Beklagten, Schadensersatzforderungen in Höhe von 127.832,17 € fest.
- 3 Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 23. November 2010 - 3 K 55/08 - ab. Der Kläger sei nicht zuständig gewesen, den Vertrag mit der GmbH abzuschließen; es habe sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung gehandelt. Mit dem Vertrag habe der Landkreis darüber hinaus ohne Rechtsgrund Leistungen übernommen, weshalb auch ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vorliege. Die anschließende, unter Verstoß gegen formelle Regelungen ausgelöste Zahlung habe der Erfüllung des Vertrags gedient. Dementsprechend vertiefe sie lediglich die Pflichtverletzung des Klägers, begründe sie jedoch nicht neu. Für den Beginn der

Verjährungsfrist von drei Jahren komme es auf den Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt habe. Dienstherr sei hier das Regierungspräsidium, das als Kommunalaufsichtsbehörde den Landkreis vertrete. Aus den Akten ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verantwortlichen des Regierungspräsidiums vor dem 24. März 2004 Kenntnis sämtlicher erheblicher Umstände gehabt hätten. Entsprechend sei der angegriffene Bescheid vom 2. August 2006 vor Ablauf der Verjährungsfrist erlassen worden. Dem Kläger sei zwar zuzugestehen, dass für den Beginn der Verjährungsfrist nicht die Kenntnis von allen Einzelumständen erforderlich sei, die für die Beurteilung der Schuldfrage möglicherweise Relevanz besäßen. Der Geschädigte müsse nicht so viel wissen, dass er einen Rechtsstreit im Wesentlichen risikolos und ohne jeglichen Zweifel an der Beweisbarkeit führen könne. Es genüge vielmehr, wenn die bekannten Tatsachen ausreichten, um den Schluss auf ein schuldhaftes Verhalten und dessen Ursächlichkeit für den Schaden als naheliegend erscheinen zu lassen. Der Geschädigte müsse den Hergang der Schädigung in seinen Grundzügen kennen und wissen, dass der Sachverhalt erhebliche Anhaltspunkte für eine Ersatzpflicht biete. Dies sei vor dem 24. März 2004 nicht der Fall gewesen. Bis zu diesem Zeitpunkt fehlten dem Regierungspräsidium tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Vertragsschluss keine Leistung betraf, die der Landkreis nicht ohnehin habe übernehmen müssen. Im Falle einer Verpflichtung des Landkreises zur Beräumung der Fäkalienanlage hätte ein darauf gerichteter Vertrag aber keinen Schaden begründet. Dem Regierungspräsidium habe vor der Einsicht in die Akten des Umweltamts des Landkreises nicht bekannt sein müssen, dass dieser die Leistungen nicht zu erbringen hatte. Insbesondere den Artikeln in der Presse der Jahre 2002 und 2003 seien entsprechende Informationen nicht zu entnehmen gewesen. Die dort vermittelte Kenntnis um die Zahlung des Betrages habe für sich nicht genügt, die Verjährungsfrist in Lauf zu setzen. Auch im Disziplinarverfahren gegen den Kläger sei es lediglich um den Vorwurf einer verfahrenswidrig ausgelösten Zahlung gegangen, nicht jedoch um die Frage, ob die vertragliche Pflicht zu Recht begründet worden sei.

- 4 Der Kläger macht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend. Das Verwaltungsgericht bejahe einen Pflichtverstoß bei Abschluss des Vertrages, nicht hingegen bei der Anweisung des streitgegenständlichen Betrages. Diese unterschiedliche Behandlung der miteinander in Verbindung stehenden Sachverhalte

führe bei der Frage der Verjährung zu einem unzutreffenden Ergebnis. In den vom Verwaltungsgericht berücksichtigten Presseberichten gehe es insbesondere um die Anweisung der Zahlung des streitgegenständlichen Betrages an die GmbH. Da das Gericht aber allein auf den Vertragsschluss abstelle, sei eine entsprechende Kenntnis auf Seiten des Regierungspräsidiums unerheblich. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Auszahlung des streitgegenständlichen Betrages habe allenfalls zu einer Vertiefung der bereits verwirklichten Pflichtverletzung geführt, gehe fehl. Ohne Auszahlung des Betrages hätte lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch der GmbH gegen den Landkreis bestanden. Der eigentliche Schadenseintritt liege erst in der Überweisung des Betrages selbst. Dies gelte umso mehr, als bei einer hypothetischen Betrachtung des Geschehensablaufs unter Hinwegdenken der Zahlung allenfalls ein Anspruch des Beklagten auf Freistellung von einer vertraglichen Verpflichtung bestanden hätte. Die argumentative Beschränkung des Verwaltungsgerichts allein auf den Vertragsschluss führe zu einem systemwidrigen Ergebnis. Letztlich sei ihm die Einrede der Verjährung aus der Hand genommen. Das Verwaltungsgericht habe die von der Rechtsprechung entwickelte Figur der Schadenseinheit ignoriert. Seien mehrere schädigende Handlungen zu beurteilen, so müsse hinsichtlich jeder einzelnen von ihnen auf die jeweilige Kenntnis abgestellt werden. Das Verwaltungsgericht habe auch seinen Vortrag zur Vorgeschichte der Fäkalienanlage und den zahlreichen Besprechungen zwischen den Beteiligten nicht berücksichtigt. Probleme um die Anlage seien dem Regierungspräsidium seit Beginn der 1990er Jahre bekannt gewesen, insbesondere auch der Umstand, dass der Landkreis für das Abfahren der Anlage keine Verantwortung trage. Wenn sodann bekannt geworden sei, dass er, der Kläger, entgegen allen Vorbesprechungen für den Landkreis entsprechende Maßnahmen eingeleitet habe, müsse für das Regierungspräsidium klar zutage getreten sein, dass diese nicht der Rechtslage entsprochen hätten. Der Schluss auf die Rechtswidrigkeit der gegenständlichen Maßnahmen, also des Vertragsschlusses einerseits und der Anweisung andererseits, hätte danach auf der Hand gelegen. Die Berufung sei daneben auch wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache zuzulassen. Die gerichtliche Entscheidung habe Grundprobleme des Verjährungsrechts zum Gegenstand. Insbesondere verlange sie eine Auseinandersetzung mit den Anforderungen an die Kenntnis des Geschädigten. Die vorhandene Rechtsprechung zeige, dass die Frage der Abgrenzung des Sachverhalts, der dem Gläubiger bekannt sein müsse, erheblichen

Zweifeln unterliege. Besonders problembehaftet seien Fälle späterer, fortdauernder oder sich wiederholender Schädigungshandlungen. Hiermit und mit dem Grundsatz der Schadenseinheit habe sich das Gericht nicht auseinandergesetzt. Außerdem habe es versäumt, die Organisation des Regierungspräsidiums, insbesondere die Behandlung dort gewonnener Kenntnisse, aufzuklären.

5 1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

7 Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Es begegnet keinen Bedenken, dass das Verwaltungsgericht eine Verjährung der streitgegenständlichen Forderung verneint hat.

8 Nach einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung zu den Schadensersatzansprüchen des Dienstherrn kommt es für die den Lauf der Verjährungsfrist auslösende Kenntnis um den Schaden und die Person des Ersatzpflichtigen darauf an, dass der Dienstherr aufgrund der ihm bekannten Tatsachen gegen einen bestimmten Beamten eine Schadensersatzklage mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg erheben kann. Die Kenntnis setzt nicht voraus, dass der Anspruchsberechtigte alle Einzelheiten des Schadens überblickt. Es genügt vielmehr, wenn er den Hergang der Schädigung in seinen Grundzügen kennt und weiß, dass der Sachverhalt erhebliche Anhaltspunkte für

eine Ersatzpflicht des Beamten bietet. Ein Kennenmüssen genügt hingegen nicht; es kommt auf die tatsächliche Kenntnis der relevanten Tatsachen an (vgl. zu alledem BVerwG, Urt. v. 9. März 1989, BVerwGE 81, 301, 304 m. w. N.; Urt. v. 15. August 1989, NVwZ 1990, 566). Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte lehnt sich damit weitgehend an jene der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum früheren § 852 BGB an.

9 Kommen - wie im vorliegenden Fall - verschiedene tatsächliche Geschehensabläufe als Anknüpfungspunkt für einen Schadensersatzanspruch in Betracht, bleibt zunächst die maßgebliche Schädigungshandlung zu bestimmen. Denn erst dann sind jene Tatsachen festzustellen, deren Kenntnis den Lauf der Verjährungsfrist in Gang setzt. Die Rechtsfigur der Schadenseinheit, auf die der Kläger in der Beschwerdebegründung vertieft eingeht, hilft dabei im konkreten Fall nicht weiter. Diese von der Rechtsprechung entwickelte Figur soll die Frage der Verjährung für solche Konstellationen klären, bei denen eine einzelne Schädigungshandlung zu späteren, fortdauernden oder sich wiederholenden Schadensfolgen führt. In dem Fall sollen Schadensersatzansprüche, auch für erst in der Zukunft entstehende Schäden, grundsätzlich einheitlich verjähren. Es kommt damit bei Anwendung der Rechtsfigur der Schadenseinheit auf den Zeitpunkt der Kenntnis von der Schädigungshandlung und dem Erstschaden an (vgl. BGH, Urt. v. 16. November 1999, NJW 2000, 861; Urt. v. 3. Juni 1997, NJW 1997, 2448; Ellenberger in: Palandt, BGB, 72. Aufl., § 199 Rn. 34 m. w. N.). Gemessen am Vortrag des Klägers kann die Rechtsfigur der Schadenseinheit hier nicht entscheidungserheblich sein. Denn er trägt gerade vor, dass es nicht nur ein schädigendes Ereignis, den Vertragsschluss, sondern daneben auch eine weitere selbstständige Schädigung durch die Anweisung der Auszahlung des Geldbetrages gegeben habe.

10 Ob der Vertragsschluss und die Zahlungsanweisung tatsächlich zwei selbstständige Schädigungshandlungen darstellen oder - wie das Verwaltungsgericht meint - letztere nur zu einer Vertiefung des bereits im Vertrag angelegten Schadens führte, mag hier dahinstehen. Denn in jedem Fall begann die Verjährungsfrist erst in dem Moment zu laufen, in dem das Regierungspräsidium Kenntnis davon erhielt, dass es an einer sachlichen Rechtfertigung für die vertraglich übernommenen Pflichten fehlte. Das Verwaltungsgericht hat anhand der vorliegenden Unterlagen zutreffend festgestellt,

dass dies nicht vor März 2004 - dem Zeitpunkt der Übersendung der Akten des Umweltamtes des Landkreises - der Fall war.

11

a) Das Verwaltungsgericht geht von dem zutreffenden Ansatz aus, dass nicht die Kenntnis aller Einzelumstände der Schädigung erforderlich ist, sondern lediglich jene Tatsachen bekannt sein müssen, die den Schluss auf ein schuldhaftes Verhalten und die Ursache dieses Verhaltens für den Schaden naheliegend erscheinen lassen (vgl. BGH, Urt. v. 3. Juni 1986, VersR 1986, 1080, 1081). Diese Voraussetzungen waren hier auch hinsichtlich einer - als selbstständig unterstellten - Schädigungshandlung der Anweisung der Zahlung zu keinem früheren Zeitpunkt gegeben. Der Kläger verkennt insoweit, dass es für die notwendige Kenntnis nicht genügte, um die Tatsache des Zahlungsflusses und seiner Verantwortlichkeit hierfür zu wissen. Dies war allerdings zweifellos schon zu einem früheren Zeitpunkt der Fall, nicht zuletzt durch die Berichterstattung in der Presse. Jedoch konnte aus diesen Informationen - wie das Verwaltungsgericht bereits darlegt - nicht auf einen Schadensersatzanspruch geschlossen werden, weil ein solcher nur dann bestand, wenn ein Rechtsgrund für die Zahlung fehlte. Dies einzuschätzen bedurfte es aber weitergehender Kenntnisse um den Inhalt des Vertrages vom 28. Juli 1999, die Umstände seines Zustandekommens sowie die immissionsschutzrechtliche Behandlung der Anlage durch das zuständige Umweltamt des Landkreises. Eben diese Kenntnisse waren aber beim Regierungspräsidium vor März 2004 nicht vorhanden.

12

Soweit der Kläger zunächst auf Gespräche im Regierungspräsidium im Jahr 2000 hinweist, lässt sich den Verwaltungsakten kein Hinweis dafür entnehmen, dass es seinerzeit um die hier in Rede stehenden Schädigungshandlungen gegangen sein könnte. Vielmehr waren jene Gespräche Teil der langfristigen Bemühungen um die Rückabwicklung des Kaufvertrags über die Betriebsgrundstücke aus dem Jahr 1994. Noch eine „Chronologische Darstellung zur Fäkalienaufbereitungsanlage L.....“ vom Januar 2000 erwähnte nicht einmal den Vertrag vom 28. Juli 1999 und die Zahlung von Geldbeträgen aufgrund der vertraglichen Absprachen (vgl. Bl. 175 ff. der VA 21-2207.10/03/2V-20 Ordner III). Es ist auch nicht recht ersichtlich, weshalb sich das Regierungspräsidium im Zusammenhang mit der Rückabwicklung des Kaufvertrages aus dem Jahr 1994 auch mit der Beräumung der Fäkalienanlage beschäftigt haben sollte. Denn insoweit gab es keine offenkundigen, einer Vermittlung

durch das Regierungspräsidium bedürftigen Probleme mehr, nachdem die Beräumung tatsächlich Ende 1999 erledigt und mit der erfolgten Zahlung des geschuldeten Entgeltes der Vertrag vom 28. Juli 1999 vollständig erfüllt war.

13

Wie das Verwaltungsgericht zutreffend darlegt, hat das Regierungspräsidium auch in anderem Zusammenhang nicht vor 2004 von den relevanten Tatsachen erfahren. Insbesondere vermittelte das gegen den Kläger geführte Disziplinarverfahren dem Regierungspräsidium keine weiterführenden Kenntnisse. Zwar enthielt schon die Verfügung zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen den Kläger vom 3. März 2003 unter der laufenden Nr. 19 den Vorwurf, er habe ohne Beteiligung der Kreistage den Vertrag vom 28. Juli 1999 mit der A..... GmbH geschlossen. Allerdings ging es dabei allein um eine mögliche Verletzung der Regelungen der Sächsischen Landkreisordnung zu den Zuständigkeiten der Organe des Landkreises. Deshalb bat auch die Untersuchungsführerin mit Schreiben vom 27. Oktober 2003 das Referat 21 des Regierungspräsidiums (Kommunalaufsicht) um eine dienstliche Stellungnahme zu etwaigen Verstößen aus kommunalrechtlicher Sicht (Bl. 191 f. VA 21-2204.10/03.1). In der Antwort auf dieses Schreiben wird denn auch insbesondere die Frage beleuchtet, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelte (Bl. 187 ff. VA 21-2204.10/03.1). Entsprechend befasst sich der Zusammenfassende Bericht gemäß § 52 Abs. 2 SächsDO vom 4. September 2006 ausschließlich mit der Frage, ob der Kläger den Vertrag ohne eine Beteiligung des Kreistages hätte abschließen dürfen (Bl. 286 ff. VA 12-0316.40:2003.001). Ob der Vertrag hingegen materiell-rechtlich zu beanstanden war, insbesondere eine Schädigung des Landkreises mit sich brachte, wird mit keinem Wort erörtert.

14

Auch die schon erwähnten Presseberichte der Jahre 2002 und 2003, die den Kläger seinerzeit zu einer Selbstanzeige bewogen hatten, konnten die notwendigen Kenntnisse nicht vermitteln. Zwar enthalten sie neben verschiedenen anderen Vorwürfen auch schon Hinweise auf die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Beräumung der Fäkalienanlage. Allerdings lässt sich den Berichten lediglich entnehmen, dass der Kläger am 30. Dezember 1999 die Eilentscheidung zur Begleichung der Forderung der A..... GmbH getroffen hatte. Ferner wurde gemutmaßt, es habe keinen Grund für die Übernahme der Kosten durch den Landkreis gegeben, da Besitzer der Anlage eine juristische Person des Privatrechts

gewesen sei; zudem existiere ein Zusammenhang zur beruflichen Entwicklung des Sohnes des Klägers (Regionalausgaben Stollberg der Freien Presse aus dem Jahr 2002). Diese Informationen waren zweifellos geeignet, ein Interesse der Kommunalaufsichtsbehörde an diesen Vorgängen auch in Bezug auf mögliche Schadensersatzansprüche zu erwecken. Sie waren aber gleichzeitig so lückenhaft, dass sie eine Einschätzung der Erfolgsaussichten solcher Ansprüche nicht ohne weitere Nachforschungen zuließen.

- 15 Detaillierte Kenntnisse zum tatsächlichen Geschehen erlangte das Regierungspräsidium erst mit der Übersendung des „Abschlussberichts des Ausschusses zur Akteneinsicht, die Fäkalanlage L..... betreffend, an den Kreistag Stollberg“ mit Schreiben vom 25. Juni 2003 (Bl. 398 ff. der VA 21-2204.10/03.1). Hier werden die Abläufe erstmals genauer dargestellt. Allerdings befasst sich auch dieser Bericht - worauf schon das Verwaltungsgericht hinweist - noch nicht mit einer materiell-rechtlichen Beurteilung der Geschehnisse, die ausdrücklich offen gelassen wird. Folglich wurde dem Regierungspräsidium nicht einmal der Text des Vertrages vom 28. Juli 1999 bekannt gemacht. Auch die immissionsschutzrechtliche Behandlung der Anlage blieb völlig im Dunkeln. Der Landkreis sah zu diesem Zeitpunkt offenbar noch keinen Grund, das Regierungspräsidium umfassend zu unterrichten, da er zunächst selbst für weitere Aufklärung sorgen wollte. Das wird auch durch den Umstand belegt, dass der Kreistag am 21. Januar 2004 beschloss, eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung der Möglichkeiten einer Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Kläger zu beauftragen. Erst nachfolgend wurde mit Schreiben vom 4. März 2004 das Regierungspräsidium gebeten, weitere Schritte hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu prüfen. Die für die Kenntnis um die Schädigung notwendigen Informationen erlangte das Regierungspräsidium letztlich erst mit der Übersendung der Verwaltungsakten der Immissionsschutzbehörde des Landkreises, die in Teilen im Februar 2004, insgesamt im März 2004 geschah. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde im Regierungspräsidium bekannt, dass der Kläger persönlich auf die Immissionsschutzbehörde eingewirkt und eine Inanspruchnahme der GmbH zur Beräumung der Anlage verhindert hatte. Diese Information ließ den Schluss zu, dass es für die vertragliche Vereinbarung und die nachfolgende Zahlung des geschuldeten Entgelts keine Rechtfertigung gab, der Landkreis sich vielmehr ohne Rechtspflicht zur Kostenübernahme bereit erklärt hatte.

Diese Information war aber nötig, um zu erkennen, dass hier mit Vertragsschluss und Zahlung des Entgeltes ein Schaden entstanden ist.

16 b) Unabhängig von alledem müsste die Klage aber auch dann ohne Erfolg bleiben, wenn man von einer früheren Kenntnis des Beklagten um den schädigenden Charakter der Zahlungsanweisung als selbstständiger Schädigungshandlung ausginge. Denn selbst wenn insoweit die Ansprüche des Beklagten verjährt sein sollten, änderte dies nichts an der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Klägers wegen des Abschlusses des Vertrages als vorhergehender selbstständiger Schädigungshandlung. Handelte es sich um zwei selbstständige Schädigungshandlungen, berührte das rechtliche Schicksal des Schadensersatzanspruchs hinsichtlich einer der beiden Handlungen nicht notwendig auch die Ansprüche hinsichtlich der anderen. Eine Verjährung des Anspruchs aus der späteren Schädigungshandlung sagte also noch nichts darüber aus, ob auch Ansprüche hinsichtlich der ersten Schädigungshandlung verjährt sind. Insoweit führte die vom Kläger herangezogene Rechtsfigur der Schadenseinheit ebenfalls nicht weiter, da sie gerade von einer singulären Schädigungshandlung ausgeht, die nur wiederholt zu einer Entstehung von Schäden führt. Selbst wenn man also dem Kläger zugestehen wollte, dass eine Inanspruchnahme wegen der Anweisung der Auszahlung des vertraglichen Entgeltes aufgrund der Verjährung nicht mehr in Betracht kam, änderte dies nichts an seiner Pflicht zur Wiedergutmachung des aus dem Vertragsschluss resultierenden Schadens. Dass hierin eine den Ersatzanspruch auslösende Schädigungshandlung zu erblicken ist, legt das Verwaltungsgericht im angegriffenen Urteil dar, ohne dass der Kläger insoweit Einwendungen erhoben hat. Auch dass der Beklagte jedenfalls hinsichtlich der für den Vertragsschluss relevanten Tatsachen erst im Frühjahr 2004 die notwendigen Informationen erhalten hat, stellt der Kläger nicht in Abrede.

17 2. Eine Zulassung der Berufung wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) scheidet ebenfalls aus.

18 Besondere rechtliche Schwierigkeiten weist ein Verfahren dann auf, wenn es voraussichtlich in rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Für die zulässige Geltendmachung rechtlicher Schwierigkeiten bedarf es einer konkreten

Bezeichnung der Rechtsfragen, bei deren Beantwortung sich solche Schwierigkeiten stellen sollen (Senatsbeschl. v. 30. Mai 2012 - 2 A 394/10 -, juris). Solche Rechtsfragen hat der Kläger schon nicht formuliert.

- 19 Das allgemein angesprochene Verständnis des Rechtsbegriffs der Kenntnis im Rahmen der Verjährungsvorschriften wirft jedenfalls keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten auf. Vielmehr gibt es hierzu eine einhellige und langjährige Rechtsprechung, die auch keine Widersprüche zwischen Verwaltungs- und ordentlicher Gerichtsbarkeit offenbart. Die Schwierigkeiten des konkreten Falles liegen denn auch eher im Tatsächlichen bei der Frage, wann die notwendigen Kenntnisse in der zuständigen Behörde vorhanden waren. Nach dem oben Gesagten bereitet diese Frage allerdings keine besonderen Schwierigkeiten, jedenfalls keine rechtlicher Natur. Auch musste das Verwaltungsgericht keine Fragen der Organisation innerhalb des Regierungspräsidiums klären. Denn den Akten ist kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass vor dem Frühjahr 2004 schon irgendeine andere Organisationseinheit innerhalb des Regierungspräsidiums die notwendigen Kenntnisse gehabt hätte, womit sich Fragen nach der Behandlung dieser Kenntnisse innerhalb der Behörde gestellt hätten.
- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 21 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 22 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

Pech

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle